Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern SECO [redacted] POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

[redacted]

Aktenzeichen: [redacted]
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: [redacted]
Bern, 17. Juni 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 VStrR des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren

gegen

[redacted]

wegen

Verstoss gegen 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung")

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[redacted]
https://www.seco.admin.ch

[redacted]

I. Sachverhalt

1. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat das SECO am 13. März 2023 informiert, dass die Zollstelle Zürich-Flughafen eine Sendung ([redacted] vom 10.03.2023) der [redacted] an die [redacted] (Russland) vorläufig sichergestellt hat. Die Sendung enthielt Ersatzteile für Werkzeugmaschinen mit einem Warenwert von ungefähr 1'800 Franken.

2. Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 hat das SECO dem BAZG mitgeteilt, dass der Export der Ware (Ersatzteile für Werkzeugmaschinen) nach Russland verboten sei, dass aber die Ware zur rechtmässigen Verwendung an [redacted] freigeben werden könne.

3. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 13. März 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen [redacted] bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.

4. Mit Schreiben vom 5. April 2024 reichte [redacted] dem SECO eine Stellungnahme zur Eröffnungsverfügung vom 13. März 2024 sowie diverse Beweismittel ein. Auf diese Stellungnahme wird, so weit rechtserheblich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen werden.

5. Die Untersuchungen im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren wurden am 10. April 2024 mit dem Schlussprotokoll abgeschlossen. Dieses wurde [redacted] am selben Tag eröffnet und sie erhielt die Gelegenheit, sich innert 10 Tagen dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Innert dieser Frist liess sich [redacted] nicht zum Schussprotokoll vom 10. April 2024 vernehmen.

III. Rechtsgrundlagen

6. Verstösse nach Art. 9 Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, EmbG, SR 946.231) werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht ist (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person (...) begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).

7. Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung und technischer Beratung, sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, des Transports, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder der Verwendung von Gütern nach Anhang 1 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung).

8. Wer gegen Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG bestraft. Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 5

Abs. 2 Bst. a Ukraine Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 3 EmbG). Massstab für die Zumessung der konkreten Strafe ist die Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens (Art. 8 VStR).

9. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

IV. Erwägungen

Objektiver Tatbestand

10. Die von [redacted] nach Russland verschickten Ersatzteile sind für Werkzeugmaschinen bestimmt, die in Anhang 1 der Ukraine Verordnung gelistet sind. Diese gelisteten Werkzeugmaschinen zählen zur Kategorie «X.B.X.004, *Andere als von den Anhängen zur GKV erfasste numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen und numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen»,* Buchstabe c und d. Die Lieferung bzw. die in die Wege geleitete Ausfuhr der erwähnten Ersatzteile für Werkzeugmaschinen, die in Anhang 1 der Ukraine-Verordnung gelistet sind, nach Russland stellt eine Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung dar.

Subjektiver Tatbestand

11. [redacted] wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben. Zu prüfen ist, ob das Unternehmen den Tatbestand der Sanktionsbestimmung fahrlässig erfüllt hat. Als professioneller Vertreiber von Werkzeugmaschinen in diverse Länder hätte [redacted] erkennen müssen, dass die verschickten Ersatzteile für Werkzeugmaschinen bestimmt sind, die in Anhang 1 der Ukraine-Verordnung gelistet sind und dass die Lieferung von Ersatzteilen für diese in Anhang 1 gelisteten Werkzeugmaschinen eine Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung darstellen könnte bzw. mindestens, dass die Lieferung in Konflikt mit Sanktionen gegenüber Russland stehen könnte. Gestützt darauf wäre das Unternehmen gehalten gewesen, weitere Abklärungen zu treffen und hätte sich, beispielsweise auch beim SECO, genauer erkundigen können. Mit anderen Worten ist die Unvorsichtigkeit als «pflichtwidrig» bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB) anzusehen, womit der Tatbestand von Art. 5 Abs. 2 Bst. a / Anhang 1 Ukraine-Verordnung auch subjektiv erfüllt ist.

Strafzumessung

12. Es ist zu prüfen, ob innerhalb [redacted] einzelne oder mehrere Personen eruiert werden können, welchen im vorliegenden Fall das strafbare Verhalten zugerechnet

werden kann. Gemäss der eingereichten Stellungnahme vom 5. April 2024 sei [redacted] für das vorgeworfene Verhalten verantwortlich.

13. Die Ausführungen der [redacted] in der Stellungnahme vom 5. April 2024 beschränken sich auf die Nennung von [redacted]. Diese allgemeine Verantwortlichkeit innerhalb des Unternehmens qualifiziert nicht als Schuldeingeständnis im strafrechtlichen Sinne. Alleine gestützt darauf kann die Strafbarkeit von [redacted] bzw. allfälliger anderer Personen innerhalb des Unternehmens nicht nachgewiesen werden - zu unklar sind einzelne Aspekte (etwa betreffend Rolle, Tatbeiträge, Beweggründe etc. der Personen). Um ergänzende und möglicherweise genügende Informationen zu erhalten, wären zusätzliche Untersuchungsmassnahmen nötig (etwa die Einvernahmen der betroffenen Personen und von allfälligen Zeugen). Da das SECO eine Busse von maximal CHF 5'000 in Erwägung zieht, erweisen sich derartige weitere Untersuchungsmassnahmen als unverhältnismässig. Deshalb erwägt das SECO von der Verfolgung der konkret verantwortlichen, natürlichen Personen Umgang zu nehmen und an ihrer Stelle der juristischen Person [redacted] eine Busse für das vorgeworfene Verhalten aufzuerlegen (Art. 7 Abs. 1 VStrR).

14. Der Warenwert der Ersatzteile für Werkzeugmaschinen, welche die [redacted] nach Russland exportieren wollte, beträgt ungefähr 1'800 Franken [redacted] Die Ware wurde nicht nach Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat. Das objektive Tatunrecht ist somit im tiefen Bereich. Das Nichterkennen, dass die Lieferung der Ersatzteile für gelistete Werkzeugmaschinen eine verbotene Dienstleistung darstellt, ist als eine leichte Fahrlässigkeit zu werten. Das subjektive Tatunrecht erscheint gering. Die Ausführungen der [redacted] in ihrer Stellungnahme lassen einen grundsätzlichen Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit einzuhaltenden Sanktionen und eine vorhandene Einsicht ins Fehlverhalten erkennen, was strafmindernd berücksichtigt wird. Insgesamt wird das Verschulden der [redacted] als leicht gewertet

15. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung eine Busse vorgesehen (Art. 9 Abs. 3 EmbG). In Würdigung der obigen Strafzumessungsfaktoren wird die Busse für die [redacted] auf 500 Franken festgesetzt.

VI. Verfahrenskosten

16. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine Spruchgebühr von CHF 600.- sowie einer Schreibgebühr von CHF 50.- (Art. 94 Abs. 1 VStR /Art. 6a f. bzw. 12 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren, SR 313.32). Der Totalbetrag von CHF 650.- wird der [redacted] auferlegt, da sie verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1. [redacted] wird der fahrlässigen Verletzung von Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung **schuldig erklärt**.

2. Die [redacted] wird zu einer **Busse von CHF 500.-** verurteilt.

3. Die **Verfahrenskosten von CHF 650.-**, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 600.- und einer Schreibgebühr von CHF 50.-, werden der [redacted] zur Bezahlung auferlegt.

4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [redacted], per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid die betroffene Person **innert 30 Tagen** seit der Eröffnung **Einsprache** erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von **CHF 1'150.-** ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto [redacted] des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[redacted] [redacted]